

Antrag

der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner und der weiteren Abgeordneten der PDS

Mehrbedarf der Sozialhilfe in den neuen Bundesländern

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird beauftragt, die Mehrbedarfsregelung nach § 23 des Bundessozialhilfegesetzes in den neuen Bundesländern rückwirkend zum 1. Januar 1994 in vollem Umfange zur Anwendung zu bringen.

Bonn, den 22. Januar 1995

Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Gregor Gysi für die weiteren Abgeordneten der PDS

Begründung

Im Einigungsvertrag Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Ziffer 3 Buchstabe d wird bestimmt, daß in den neuen Bundesländern aus dem § 23 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes die Nummern 1 und 2 nicht anzuwenden sind.

Das betrifft einen Mehrbedarf von 20 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und Personen unter 60 Jahren, die erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind.

Für die Zeit nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages bis zum 31. Dezember 1993 war der Mehrbedarfszuschlag nicht erforderlich, weil dieser Personenkreis, also Alters- und Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeitsrentnerinnen und -rentner in den neuen Bundesländern einen Sozialzuschlag erhielten. Für Menschen, die nun in Rente gehen, gibt es keinen Sozialzuschlag mehr.

Die zeitlich unbegrenzte Außerkraftsetzung dieser Mehrbedarfszuschläge in den neuen Bundesländern deutet darauf hin, daß eine generelle Neuregelung für diesen Personenkreis vorgesehen war. Da dies nicht erfolgte, ist es dringend erforderlich, daß auch diese Mehrbedarfszuschläge in Kraft gesetzt werden, und zwar rückwirkend per 1. Januar 1994.

